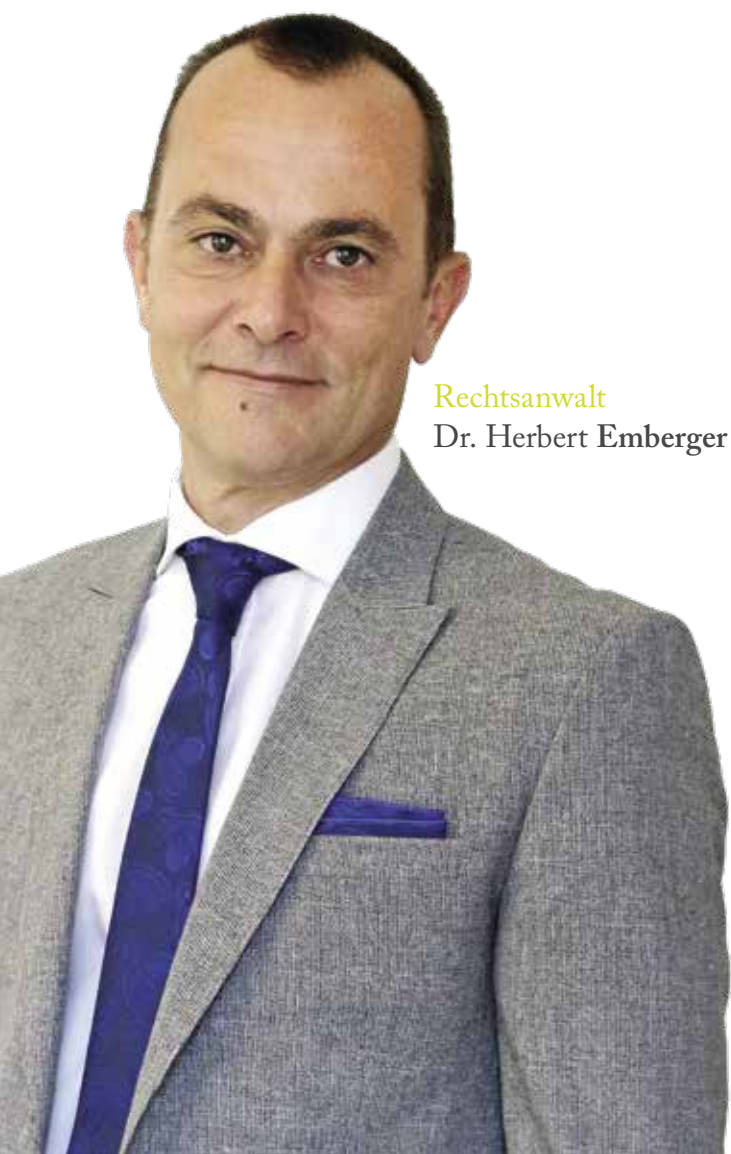


## Das Sterbeverfügungsgesetz

**B**is einschließlich 31.12.2021 war in Österreich jede Mitwirkung am Selbstmord im Rahmen des § 78 StGB (Strafgesetzbuch) unter Strafe gestellt. Damit war auch jede Form der Sterbehilfe verboten. Dieses Verbot wurde lange und durchaus kontroversiell diskutiert. Auch wurde die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung in Zweifel gezogen und letztlich diesbezüglich der Verfassungsgerichtshof bemüht. Der Verfassungsgerichtshof kam zur Erkenntnis, dass dieses generelle Verbot aufgrund

einer Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts des Einzelnen auf freie Selbstbestimmung unzulässig ist. Dieses Recht auf freie Selbstbestimmung umfasst nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben. Es wurde daher die entsprechende Bestimmung des Strafgesetzbuches geändert und damit das generelle Verbot der Sterbehilfe aufgehoben. Dies bedeutet aber nicht, dass nunmehr Sterbehilfe jedenfalls zulässig ist. Vielmehr erging an den Gesetzgeber die Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidung der Selbsttötung rein freiwillig und nicht unter dem Einfluss von dritten Personen erfolgt bzw. gefasst wird. Dementsprechend hat der Gesetzgeber das nunmehr geltende Sterbeverfügungsgesetz erlassen, welches ausführlich regelt, wer eine Sterbeverfügung errichten und wer unter welchen Voraussetzungen am Freitod mitwirken kann. Im Mittelpunkt steht dabei die sogenannte Sterbeverfügung. Eine solche können Österreichische

Staatsangehörige oder andere sterbewillige Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, errichten. Jedenfalls muss die Person volljährig und voll entscheidungsfähig sein. Eine Sterbeverfügung, die erst eine Mitwirkung am Freitod ermöglicht, kann nicht „vorsorglich“ errichtet werden. Eine solche kann zulässigerweise nur dann errichtet werden, wenn die sterbewillige Person an einer unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit oder an einer schweren, dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen leidet, deren Folgen die gesamte Lebensführung negativ beeinflusst. Der Errichtung einer Sterbeverfügung vorangehen muss eine Aufklärung durch 2 ärztliche Personen, wovon zumindest eine Person eine palliativmedizinische Qualifikation aufweisen muss. Die ärztliche Aufklärung hat gesetzlich vorgesehene Mindestinhalte aufzuweisen und müssen beide ärztliche Personen unabhängig voneinander bestätigen, dass die sterbewillige Person voll entscheidungsfähig ist und einen freien und selbstbestimmten Entschluss geäußert hat. Eine Sterbeverfügung kann in der Regel frühestens 12 Wochen nach der ersten ärztlichen Aufklärung wirksam errichtet werden. Die Sterbeverfügung selbst ist sodann vor einem Notar/einer Notarin oder einem Patientenanwalt/einer Patientenanwältin höchst persönlich und schriftlich zu errichten. In der Sterbeverfügung können



Rechtsanwalt  
Dr. Herbert Emberger



## Das Sterbeverfügungsgesetz

auch sogenannte „hilfeleistende Personen“ benannt werden, das sind volljährige und entscheidungsfähige Personen, die bereit sind, die sterbewillige Person bei der Durchführung der lebensbeendenden Maßnahme zu unterstützen. Eine Sterbeverfügung verliert nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Errichtung ihre Wirksam- und Gültigkeit; selbstverständlich kann eine solche Verfügung auch jederzeit

widerrufen werden bzw. verliert sie auch ihre Wirksamkeit, wenn die sterbewillige Person zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr wirksam sein soll. Zu beachten ist auch, dass niemand verpflichtet ist, irgendeine Hilfeleistung zu setzen, kein Arzt ist verpflichtet, die ärztliche Aufklärung durchzuführen und ist auch keine Apotheke verpflichtet, ein lebensbeendendes Präparat zu geben!

Durch die Gesetzesänderung bzw. das in krafttretende Verfügungsgesetz soll also weder die Mitwirkung am Selbstmord noch die Sterbehilfe generell ermöglicht werden. Lediglich in den gesetzlich genannten Fällen soll in ebenso festgeschriebener Form sterbewilligen Personen, im Rahmen des Selbstbestimmungsrechtes, ein freiwilliger würdevoller Abschied ermöglicht werden.

**Kostenlose Erstberatung  
mit Dr. Herbert Emberger im  
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag  
im Monat, ab 8 Uhr.  
Anmeldung: T 03452 82582



**§ RECHTSANWALT  
DR. HERBERT EMBERGER**

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz  
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at  
[www.ra-emberger.at](http://www.ra-emberger.at)